

---

## VEREIN

### SWISS GREEN BUILDINGS (SGB)

## STATUTEN

### I. Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen „Swiss Green Buildings (SGB)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Artikel 2

Der Verein tritt im Geschäftsverkehr auch unter der Abkürzung SGB auf.

#### Artikel 3

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

### II. Zweck

#### Artikel 4

Swiss Green Buildings verfolgt ideelle Anliegen.

Swiss Green Buildings betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zur Verfolgung seines Zweckes.

---

#### Artikel 5

Swiss Green Buildings bezweckt die Anwendung, Verbreitung und Bekanntmachung von Schweizerischen Qualitätsstandards und nachhaltiger Technologie in der Stadtplanung und am Bau in der Volksrepublik China.

#### Artikel 6

Swiss Green Buildings betreibt ein Netzwerk von in China tätigen Schweizer Unternehmungen, welche der Nachhaltigkeit bei Planung und Bau in China verpflichtet sind.

#### Artikel 7

Swiss Green Buildings kreiert und registriert im Rahmen seines Zweckes eine Marke (Trademark). Die Verwendung der Marke soll das Engagement und das Bekenntnis zu Schweizerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards signalisieren.

#### Artikel 8

Swiss Green Buildings gewährt seinen Mitgliedern das Recht, die registrierte Marke (Art. 8) in deren Geschäftsverkehr und zu Werbezwecken zu verwenden.

#### Artikel 9

Swiss Green Buildings gewährt die Verwendung der Marke unter dem Vorbehalt von Lizenzverträgen, die grundsätzlich nur mit Mitgliedern vereinbart werden. Die Einzelheiten über die Verwendung der Marke werden in den Lizenzverträgen geregelt.

#### Artikel 10

Die Lizenzverträge nach Art. 9 werden mit dem Verein entgeltlich vereinbart.

---

#### Artikel 11

Swiss Green Buildings behält sich vor, dass Lizenzverträge verweigert oder gekündigt werden können.

#### Artikel 12

Swiss Green Buildings bleibt in jedem Fall Inhaberin der registrierten Marke (Art. 8).

#### Artikel 13

Vereinbarungen der Swiss Green Buildings, mit welchen das Recht an der Marke veräussert oder in irgendeiner anderen Weise aufgegeben wird, sind nichtig.

#### Artikel 14

Swiss Green Buildings ist um die Exklusivität der registrierten Marke (Art. 8) besorgt.

### **III. Mittel des Vereins**

#### Artikel 15

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Lizenzgebühren
- andere Einnahmen, z.B. Spenden, Fördergelder, Subventionen usw.

#### Artikel 16

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Basisbetrag und einem variablen Betrag zusammen.

Der Basisbetrag beträgt für jedes Mitglied CHF 500 pro Jahr.

---

Der Verein arbeitet kostendeckend. Der variable Beitrag wird für das kommende Jahr auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt. Er ist abhängig vom Jahresumsatz, welches das Mitglied im letzten Kalenderjahr in China erzielt hat.

Der Mitgliederbeitrag für ein Jahr wird sofort bei Eintritt in den Verein vollumfänglich fällig, unabhängig vom Eintrittsdatum. Der Mitgliederbeitrag wird erneut in jedem neuen Kalenderjahr fällig. Falls ein Mitglied den variablen Betrag nicht bestimmen kann, weil es im letzten Kalenderjahr noch nicht existierte, hat es den Jahresumsatz für das aktuelle Kalenderjahr zu schätzen und den variablen Betrag gestützt auf diese Schätzung zu entrichten.

#### Artikel 17

Die Lizenzgebühren werden in den Lizenzverträgen festgelegt.

#### Artikel 18

Die Generalversammlung legt die Grundzüge über die Höhe der Lizenzgebühren fest.

Der Vorstand regelt die Lizenzgebühren im Einzelfall durch Vertrag mit den Lizenznehmern. Er legt der Generalversammlung Rechenschaft ab.

#### Artikel 19

Der Vorstand stellt sicher, dass andere Einnahmen des Vereins in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck generiert werden.

#### Artikel 20

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

#### **IV. Mitgliedschaft**

##### Artikel 22

Die Mitgliedschaft steht Schweizerischen Unternehmen, Personengesellschaften und einfachen Gesellschaften offen.

##### Artikel 23

Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied in der Volksrepublik China als Investor, Planer oder (Werk-)Lieferant auf dem Immobiliensektor tätig ist, und dass das Mitglied sich für die Einhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Schweizerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards einsetzt.

##### Artikel 24

Die Mitgliedschaft erfordert, in der Schweiz geltende Regeln und Standards über die Qualität und die Nachhaltigkeit am Bau, inklusive an deren Planung und Finanzierung, auch bei der Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China umzusetzen, sofern dadurch keine zwingenden Bestimmungen des Rechts der Volksrepublik China verletzt werden.

##### Artikel 25

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Generalversammlung kann Entscheidungen des Vorstandes über die Mitgliedschaft revidieren.

##### Artikel 26

Schweizerische Unternehmen und Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen, können Passivmitglied des Vereins werden.

#### Artikel 27

Passivmitglieder des Vereins werden zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

#### Artikel 28

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- Austritt,
- Ausschluss, oder
- Auflösung (juristische Person).

#### Artikel 29

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet, auch wenn der Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt.

#### Artikel 30

Mitglieder können jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Nichtbeachtung des Vereinszweckes oder Gefährdung der Ziele des Vereins ausgeschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt.

#### Artikel 31

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ausgeschlossene Mitglieder können den Entscheid des Vorstandes vereinsintern anfechten, indem sie einen Beschluss der Generalversammlung beantragen.

---

## V. Organe

### Artikel 32

Die Organe von Swiss Green Buildings sind:

- Generalversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Revisionsstelle (sofern nach Art. 69b ZGB erforderlich).

### Artikel 33

Das oberste Organ von Swiss Green Buildings ist die Generalversammlung der Mitglieder.

### Artikel 34

Die Generalversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

### Artikel 35

Der Vorstand organisiert die Generalversammlung. Er lädt die Mitglieder ein, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung in weniger als 20 Tagen.

Die Generalversammlung kann im Ausland, insbesondere in der Volksrepublik China, einberufen werden.

Der Vorstand regelt, wie die Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können.

### Artikel 36

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht im Voraus dem Vorstand oder einem anderen Mitglied delegieren. Die Vollmachterteilung ist dem

Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand informiert an der Generalversammlung über das Vorhandensein von Stimmrechtsvollmachten.

#### Artikel 37

Jedes Mitglied kann vor der Generalversammlung ergänzende Anträge zu den Traktanden stellen. Die Anträge sind zu begründen und müssen drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand eingehen.

Die Generalversammlung entscheidet, ob es auf verspätet eingegangene oder an der Generalversammlung angemeldete Anträge eintreten wird.

#### Artikel 38

Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Der Antrag auf eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgt unter Angabe des Zweckes der Versammlung. Art. 39 und 40 der Statuten gelten sinngemäss.

#### Artikel 39

Mittels ausserordentlicher Generalversammlung entscheiden die Mitglieder über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 35).

#### Artikel 40

Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

#### Artikel 41

Die Stimmabgabe der Mitglieder beim Zirkulationsbeschluss erfolgt schriftlich an den



---

Vorstand. Stimmrechtsvertretung durch den Vorstand oder andere Mitglieder ist beim Zirkulationsbeschluss ausgeschlossen.

#### Artikel 42

Über die Generalversammlung wird durch den Vorstand ein Protokoll geführt.  
Der Vorstand kann einen Protokollführer bezeichnen.

#### Artikel 43

Die Generalversammlung ist ausschliesslich zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Wahl einer allenfalls notwendigen Revisionsstelle (Art. 69b ZGB)
- Änderung der Statuten
- Die Gründung und Registrierung von Filialen/Zweigstellen in China
- Vereinbarung von Lizenzverträgen mit Nicht-Mitgliedern

#### Artikel 44

Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der persönlich anwesenden, vertretenen (Art. 40) oder durch Telefon-/ Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder.

#### Artikel 45

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

---

#### Artikel 46

Der Vorstand kann beschliessen, die Generalversammlung auf schriftlichem Weg durchzuführen, wobei in diesem Fall die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss zur Anwendung gelangen.

#### Artikel 47

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

#### Artikel 48

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

#### Artikel 49

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vertreter der Mitglieder von Swiss Green Buildings sein.

#### Artikel 50

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### Artikel 51

Der Vorstand wacht über die Zielverfolgung des Vereins. Er prüft, ob die Mitglieder des Vereins bei ihrer Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China die Schweizer Regeln und Standards (Art. 28) gewährleisten, ohne dadurch geltendes Recht in der Volksrepublik China zu verletzen.

#### Artikel 52

Der Vorstand mahnt die Mitglieder, wenn deren Tätigkeit die Ziele des Vereins gefährdet. Der Vorstand schliesst Mitglieder aus dem Verein aus, wenn nach erfolgter

---

Mahnungen das Mitglied den Vereinszweck weiterhin gefährdet.

#### Artikel 53

Der Vorstand entscheidet über die Registrierung der Lizenzverträge in der Volksrepublik China. Er besorgt die Registrierung, wenn nötig.

#### Artikel 54

Der Vorstand erstattet über die Lizenzverträge Bericht an die Generalversammlung.

#### Artikel 55

Der Vorstand besorgt die Eintragung des Vereins in das Handelsregister.

#### Artikel 56

Notwendige Revisoren des Vereins werden von der Generalversammlung ernannt.

#### Artikel 57

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Revisionsbericht.

### **VI. Zeichnungsberechtigung**

#### Artikel 58

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien sowie die Prokura seiner Mitglieder oder von Dritten.

#### Artikel 59

Der Vorstand erstattet der Generalversammlung Bericht über die Zeichnungsberechtigungen.

---

## VII. Geschäftsjahr

Artikel 60

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VIII. Auflösung

Artikel 61

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 62

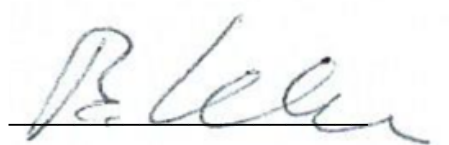
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04.09.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung

und Vorstandsmitglied:



Bruno Keller

Der Protokollführer

und Vorstandsmitglied:



Diego Salmeron